

Informationsblatt Schülerunfallversicherung

Grundsätzliches

Sämtliche Heilungskosten aus einem Schülerunfall müssen gemäss Krankenversicherungsgesetz durch die von den Erziehungsberechtigten frei wählbare Kranken- und/oder Unfallversicherung versichert sein. Die obligatorische Kranken- und/oder Unfallversicherung ist innerhalb der zugelassenen Versicherer frei wählbar.

Alle Unfälle müssen deshalb von den Eltern der Kranken- und/oder Unfallversicherung ihres Kindes gemeldet werden.

Die Schülerunfallversicherung der Stadt Zug erbringt nur subsidiär (ergänzend zur privaten Versicherung) und in ausserordentlichen Fällen gemäss der nachfolgenden Ausführungen Versicherungsleistungen.

1 Umfang der Schülerunfallversicherung

1.1 Versicherte Personen

Sämtliche Schülerinnen und Schüler der Stadtschulen (inkl. Kindergarten) sind während der Schul- und Betreuungszeit subsidiär versichert. Diese Versicherung besteht bei der Basler Versicherungen.

1.2 Versicherte Unfälle

Subsidiär (ergänzend zur privaten Versicherung) sind Unfälle versichert, die sich ereignen

- a) innerhalb der Schul- und Betreuungsgebäude und auf den dazugehörenden Anlagen während des Schul- und Betreuungsbetriebes und der Pausen;
- auf dem direkten, ununterbrochenen Weg zu und von der Schule beziehungsweise den Betreuungsstandorten und zu und von Veranstaltungen der Schule und Betreuung, unter Ausschluss von Unfällen innerhalb des vom Versicherten bewohnten Hauses und auf dessen Umgelände;
- c) bei Veranstaltungen der Schule und Betreuung, wie Sporttage, Schul- und Freizeitlager, Exkursionen, Schulreisen, Besuch von Ausstellungen, Museen, Sehenswürdigkeiten, gewerblichen und industriellen Anlagen, Sammlungen, Abzeichenverkauf und während des Ferien-Zugs.

2 Versicherungsleistungen

2.1 Todesfallkapital CHF 10'000.00

2.2 Invaliditätskapital CHF 100'000.00 progressiv, d.h. im Vollinvaliditätsfall CHF 350'000.00

2.3 Heilungskosten

Die Heilungskosten sind über das Obligatorium des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) ausreichend versichert.

Das KVG verbietet es, dass Kostenbeteiligungen wie Franchisen und Selbstbehalte der Krankenkassen durch andere Versicherer übernommen werden.

Die Schülerunfallversicherung übernimmt daher ausschliesslich in den beiden folgenden Fällen Heilungskosten:

- a) Die Krankenkasse erbringt mangels Prämienzahlung keine Leistungen.
- b) Die Schülerin bzw. der Schüler ist bei Eintritt eines Unfalles nicht bei einer Krankenkasse für unfallbedingte Heilungskosten versichert.

3 Prämien

Die Prämien für die Schülerunfallversicherung der Stadtschulen gehen vollumfänglich zu Lasten der Stadt Zug.

4 Vorgehen bei einem Unfall

Bei einem Unfall einer Schülerin respektive eines Schülers gilt folgendes Vorgehen:

- a) Die Eltern melden den Unfall sofort nach dem ersten Arztbesuch der Kranken- oder Unfallversicherung ihres Kindes. Das entsprechende Unfall-Meldeformular muss ausgefüllt und der Versicherung eingereicht werden.
- b) Eintreffende Arztrechnungen sind von den Eltern zu bezahlen und bei der privaten Versicherung des Kindes zwecks Rückvergütung einzureichen.
- c) Besteht Anspruch auf Leistungen an Heilungskosten gemäss Ziff. 2.3 vorstehend, ist der Unfall unverzüglich der Schulverwaltung zu melden. Diese sorgt für die entsprechende Weiterleitung.

Grundlage der Schülerunfallversicherung ist die Police der Einwohnergemeinde Zug mit den Basler Versicherungen und deren Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).